

# **Spesenreglement ADM**

## **1. Allgemeines**

### **1.1. Geltungsbereich**

Dieses Spesenreglement gilt für alle Vorstandsmitglieder und alle freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins «Arbeitsgemeinschaft Deutschschweizer Mittelschulmediodtheken ADM». Die Arbeit im Vorstand und die Arbeit der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins erfolgt ohne Entschädigung. Es werden nur die im Zusammenhang mit dieser Arbeit anfallenden Spesen ersetzt.

### **1.2. Definition des Spesenbegriffs**

Als Spesen gelten die Auslagen, die im Rahmen der Freiwilligenarbeit anfallen. Ersetzt werden folgende Auslagen:

- Fahrtkosten, nachfolgend Ziffer 2
- Verpflegungskosten, nachfolgend Ziffer 3
- Teilnahme am Schweizer Bibliothekskongress, nachfolgend Ziffer 4
- übrige Kosten, nachfolgend Ziffer 5

### **1.3. Spesenrückerstattung**

Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbeleg abgerechnet.

Pauschalen werden in den nachfolgend aufgeführten Ausnahmefällen gewährt.

## **2. Fahrtkosten**

### **2.1 Grundsatz**

Für die Fahrt zum Einsatz und für Reisen für den Verein sollen alle Mitarbeitenden nach Möglichkeit die öffentlichen Transportmittel benützen.

### **2.2 Fahrten mit Privatwagen/Taxi**

Die Kosten für den Gebrauch des privaten Motorfahrzeuges oder des Taxis werden nur dann vergütet, wenn durch deren Benützung eine wesentliche Zeit- und/oder Kostenersparnis resultiert bzw. die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist.

Wird trotz guter öffentlicher Verkehrsverbindungen das eigene Fahrzeug oder ein Taxi benützt, werden nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels vergütet.

Die Kilometer-Entschädigung beträgt max. CHF 0.70

## **2.3 Erstattete Fahrtkosten**

Es werden den Vorstandsmitgliedern und freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für folgende Einsätze die Fahrtkosten ersetzt:

- Teilnahme an der jährlichen Mitgliederversammlung
- Teilnahme an Vorstandssitzungen (max. zwei physische Sitzungen werden pro Jahr vergütet)
- Teilnahme an anderen Veranstaltungen, an denen die ADM vertreten werden muss

Wenn immer möglich soll versucht werden, Fahrspesen vom Arbeitgeber begleichen zu lassen. Ist dies nicht möglich, bezahlt der ADM die effektiven Fahrspesen nach Vorweisen eines Tickets. Preisbasis ist die Fahrt in den öffentlichen Verkehrsmitteln der Schweiz in der 2. Klasse. Wer über ein GA verfügt, kann den Fahrtpreis gemäss SBB Homepage verrechnen.

## **3. Verpflegungskosten**

Nehmen Vorstandsmitglieder oder freiwillig Mitarbeitende an einem Anlass in repräsentativer Funktion für die ADM teil und müssen sich dort selbst verpflegen oder sind aus anderen Gründen gezwungen, sich ausserhalb ihres sonstigen Einsatzplatzes zu verpflegen, haben sie Anspruch auf folgende Pauschalvergütung:

- Mittagessen: bis CHF 30.-
- Nachtessen: bis CHF 40.-

## **4. Schweizer Bibliothekskongress**

Die Teilnahme am Schweizer Bibliothekskongress wird vom ADM bezahlt, wenn der/die Teilnehmer/in einen repräsentativen Auftritt wahrnimmt. Nach Möglichkeit werden die Kosten dem Arbeitgeber verrechnet.

## **5. Übrige Kosten**

Die Vorstandsmitglieder haben die Möglichkeit eine Pauschale zu beantragen, mit der alle allgemeinen Spesen wie Parkgebühren, Telefongebühren, die Benutzung privater Einrichtungen wie Büroraum und Büroeinrichtung abgegolten sind:

- Vorstandsmitglieder Fr. 100.- pro Jahr
- weitere Funktionen Fr. 100.- pro Jahr

## **6. Spesenabrechnung**

Die anfallenden Spesen (ausser Pauschalen) sind in einer tabellarischen Übersicht regelmässig (monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder jährlich) abzurechnen.

Belege, die der Spesenabrechnung beigelegt werden müssen, sind Originaldokumente wie Quittungen, quittierte Rechnungen, Kassenbons, Kreditkartenbelege und Fahrtspesenbelege.

## 7. Lohnausweis

Gemäss Kreisschreiben Nr. 25 der Schweiz. Steuerkonferenz vom 18. Januar 2008 muss freiwillig Arbeitenden, denen nur Auslagen im Zusammenhang mit ihrem Arbeitseinsatz ersetzt werden, dann kein Lohnausweis ausgestellt werden, wenn die Vergütung der Auslagen nach dem Muster-Spesenreglement für NPO erfolgt.

Die Vergütungen der Auslagen des Vereins «Arbeitsgemeinschaft Deutschschweizer Mittelschulmediodthekenn ADM» gemäss diesem Spesenreglement entsprechen dem Muster-Spesenreglement für NPO.

## 8. Gültigkeit

Dieses Spesenreglement entspricht den Bedingungen des Muster-Spesenreglements für NPO der Schweizerischen Steuerkonferenz. Gemäss Kreisschreiben Nr. 25 der Schweiz. Steuerkonferenz vom 13. Dezember 2021 ist dieses Spesenreglement den Steuerbehörden nur auf Verlangen vorzulegen oder zuzustellen.

## 9. Inkrafttreten

Dieses Spesenreglement tritt am 19. März 2024 in Kraft durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Datum, Ort 19.3.24, Zürich

Die Tagespräsidentin:

K. Baehrl

Der Protokollführer:

[Handwritten Signature]